



Merkblätter für Lehrgänge

Arbeiter-Turnverlag AG., Leipzig S 3, Fichtestraße 36. — Nachdruck verboten.

A 80-10467 Nr. 9.
eben im April 1930.

Der Jugendleiter.

I.

A. Notwendigkeit der Jugendarbeit
im Arbeiter-Turn- und -Sportbund.

- 1. Die kapitalistische Gesellschaftsordnung wirkt gesundheitschädigend, geistig und seelisch niederdrückend auf die arbeitende Jugend.
- 2. Die Erziehung der Jugend der Arbeiterklasse in Familie, Schule, Lehrzeit und in nichtöffentlichen Organisationen des Bürgertums (auch Turn- und Sportvereinen) erfolgt fast ausnahmslos im Geiste bürgerlicher Weltanschauung.
- 3. Der weitaus größte Teil der Jugend läßt sich organisatorisch nur erfassen durch sportliche Betätigung.

B. Ziel unserer Erziehungsarbeit.

Körperlich gesunde und widerstandsfähige, geistig frische und regsame, moralisch gefestigte und willensstarke Kämpfer für die sozialistische Gesellschaftsordnung.

C. Aufgabe der Jugenderziehung des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes.

Erfassung der sportlich interessierten Jugend und erzieherische Beeinflussung derselben für die geistigen Aufgaben des Arbeitersports und für die politischen und gewerkschaftlichen Aufgaben der Arbeiterklasse.

D. Allgemeine Erziehungsgrundsätze.

1. Erziehung zum Gemeinschaftsgeist.
2. Ablehnung der Autoritätserziehung; dafür Demokratie in der Erziehung.
3. Erziehung zum Klassenbewußtsein, zum Klassenstolz und zur Solidarität.
4. Erziehung zur freiwilligen Disziplin und zum Pflichtgefühl gegenüber der Organisation und der Arbeiterklasse.
5. Erziehung zur Weltlichkeit und zum Frieden (Pazifismus).
6. Aufklärung auf dem Gebiete der Sexualität; Kampf gegen Schmutz und Schund im Buch und Kino.
7. Kampf gegen Alkohol und Nikotin.

E. Welches sind unsere Erziehungsmittel.

1. Leibesübungen: Sie sind unser ureigenes Sachgebiet und Haupterziehungsmittel. Nicht nur der körperliche, sondern der Gesamtmench (Leib-, Geist-, Seelenmench) soll durch sie in der Erziehung erfaßt werden.
2. Als Ergänzung in der Erziehung die geistige Bildungsarbeit. Verein und Jugendgruppe sind der Jugend neue Lebensgemeinschaft, in der sie den Sozialismus erlebt. Arbeitsgemeinschaften der Jugend und solche in Gemeinsamkeit mit politischer und gewerkschaftlicher Jugend für geistig regsamere Jugendliche.
3. Kampf für Jugendschutz und Jugendrecht gemeinsam mit politischer und gewerkschaftlicher Jugend.
4. Einreichung in den politischen und gewerkschaftlichen Kampf der erwachsenen Genossen. (Flugblattverbreitung usw.)
5. Proletarische Festkultur.

II. Leitsätze für den Übungsbetrieb.

(Siehe Bericht vom V. Kongreß in Prag, Seite 24, a—h.)

III. Bildung und Schulung in den Vereinen.

Maßnahmen zur Bildung und Schulung sind mit besonderer Sorgfalt zu betreiben. Hierher gehören:

1. Kurze Ansprachen bei Übungsabenden, Vereinsitzungen, Heimabenden, bei Jugendtreffen, bei sportlichen und künstlerischen Veranstaltungen usw.

2. Vorträge, Aussprachenabende, Elternversammlungen.
3. Wochenendlehrgänge, verbunden neben sportlicher Betätigung mit Vorträgen bildender Art.
4. Veranstaltungen (Theater, Musik, Gesang, bildende Kunst, Rezitationen, Sprechchor, Bewegungschor usw.) und Feiern in sozialistischem Geiste (Sonnenwendfeier, Revolutionsfeier usw.).
5. Bibliotheken.
6. Heimspiele.

Bei der geistigen Bildungsarbeit ist besonders zu beachten:

- a) Vorträge, kurz und leichtverständlich.
- b) Themen mit besonderer Sorgfalt auswählen; Jugend selbst bestimmen lassen; insbesondere den Inhalt aus der Arbeiterportbewegung nehmen und dabei auf die allgemeine Arbeiterbewegung eingehen.
- c) Die Form der Arbeitsgemeinschaft (Rede, Frage und Antwortspiel) wählen.
- d) Lichtbild und Film (siehe Merkblatt Nr. 30 u. 38) als Hilfsmittel zu benutzen.
- e) Heimabende, Museumsbesuche, Betriebsbesuche (Einrichtungen der Arbeiterorganisationen wie Presse, Volkshäuser, Konsumvereinsrichtungen usw.). Wastelabende usw. sind je nach örtlichen Verhältnissen heranzuziehen.
- f) Wünschen der Jugend nach Selbstbetätigung in musikalischer oder literarischer Hinsicht Rechnung tragen (Instrumentalgruppe, Gesangs- bzw. Sprechchor).
- g) Besuch von Theateraufführungen insbesondere solche der Bildungsausschüsse der Partei oder Gewerkschaft, ist zu pflegen.
- h) Bei Heimabenden Burschen und Mädels gemeinsam heranziehen. Nur für ganz besondere Mädelfragen ausnahmsweise Sonderveranstaltungen für Mädels treffen.

IV. Organisation der Jugendarbeit.

1. Sozialistische Arbeitersportinternationale (SAEI).

Erziehungsausschuß:

- 1 Vertreter des internationalen Bureaus.
- 1 Vertreter des internationalen technischen Hauptausschusses.
- 6 vom Kongreß gewählte Vertreter der Landesverbände.

Der Erziehungsausschuß wählt sich einen Vorsteher, der vom Kongreß bestätigt wird. (Enge Verbindung mit der Sozialistischen

2. Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege

Das Schwergewicht der Tätigkeit liegt in den Verbänden der ZK. Pflege der Beziehungen zur Sozialistischen Arbeiterjugend, zur Gewerkschaftsjugend und zu den Kinderfreunden. Gemeinsame Konferenzen.

In den Ortskartellen bestehen Jugendausschüsse (die Jugendleiter der angeschlossenen Verbände). Kartellierung mit SAJ, usw. zum „Sozialistischen Jugendkartell“. Lose Vereinigung von Vertretern des Sportkartells

SAJ,
Gewerkschaftsjugend,
Kinderfreunde.

Je 2 bis 3 Vertreter, davon je 1 Junglicher, bilden den Vorstand, der nach Bedarf zusammentritt, um gemeinsam interessierende Fragen zu besprechen. Geschlossene Front nach außen. Keine neue Organisation, keine neue Verwaltung, keinen neuen Beitrag.

3. Arbeiter-Turn- und Sportbund

Bundes-Jugendausschuss mit dem Bundes-Jugendleiter als Vorsitz. Vertreten sind Bundesvorstand, Zentraltechnischer Ausschuss, beide Geschlechter und die Bundesjugend.

In den einzelnen Kreisen bestehen:

Kreis-Jugendausschüsse. Vertreten sein müssen: Kreisvorstand, Kreistechnischer Ausschuss, 2 bis 3 Erwachsene und 3 bis 5 Jugendliche. Die Erwachsenen können vom Kreistag ohne Rücksicht auf Spartenzugehörigkeit gewählt werden oder es sind die Kreis-Spartenjugendleiter (Turner, Fußballer, Schwimmer). Die Jugendlichen (können aber brauchen nicht nach Sparten gegliedert zu sein) stellt am besten der Kreisvorort. Gewählt von der Jugend. Den Kreis-Jugendleiter wählt der Kreis-Jugendausschuss, der Kreistag beschäftigt ihn. Er muß im Kreisvorstand vertreten sein, ebenso sollte er vertreten sein im Kreistechnischen Ausschuss.

In den Bezirken haben wir den Bezirks-Jugendausschuss mit dem Bezirks-Jugendleiter. Organisierung entsprechend wie der Kreis-Jugendausschuss.

Jeder Verein hat seinen Vereins-Jugendausschuss mit dem Vereins-Jugendleiter.

V. Richtlinien eines Bezirks-Jugendausschusses.

(Vorschlag)

1.

Der Zweck des Bezirks-Jugendausschusses ist die Durchführung der Jugendarbeit innerhalb des Bezirkes, wie sie durch das Jugendprogramm des Bundes gefordert wird.

2.

Der Bezirks-Jugendausschuss gliedert sich in den engeren und weiteren Bezirks-Jugendausschuss.

3.

Der engere Bezirks-Jugendausschuss besteht aus:

2 Vertretern des Bezirksvorstandes (1 Genosse und 1 Genossin).

1 Vertreter des Kreistechnischen Ausschusses.

1 Vertreterin des Bezirksfrauenausschusses. (Wo dieser besteht, da fällt der weibliche Vertreter des Bezirksvorstandes fort.)

3 Bezirks-Spartenjugendleiter (1 Turner, 1 Fußballer, 1 Schwimmer).

4 bis 6 Jugendliche (nach Sparten entsprechend ihrer Stärke zusammengesezt oder ohne Rücksicht auf die Sparten gewählt.

1 Jugendgenossin muß vertreten sein.)

4.

Die jugendlichen Mitglieder werden von der Jugend selbst gewählt, entweder von einer allgemeinen Jugendversammlung des Bezirkes oder es wird ein Verein des Bezirksvorortes bestimmt, diese Jugendlichen zu entsenden. Die Bestätigung erfolgt durch den Bezirksstag.

5.

Engerer Bezirks-Jugendausschuss und die Vereins-Jugendleiter innerhalb des Bezirkes bilden zusammen den erweiterten Bezirks-Jugendausschuss. Er tagt mindestens einmal im Jahre.

6.

Der engere Bezirks-Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte oder aus der Mitgliedschaft des Bezirkes heraus den Bezirks-Jugendleiter. Im letzteren Falle erhöht sich die Zahl der Vertreter im engeren Bezirksvorstand um eine Person.

7.

Die Sitzungen des Bezirks-Jugendausschusses (engerer und erweiterter) beruft der Bezirks-Jugendleiter.

8.
Beschlüsse des Bezirks-Jugendausschusses bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und in technischen Fragen der Zustimmung des Bezirkstechnischen Ausschusses.

9.
Die Finanzierung des Bezirks-Jugendausschusses und der Durchführung seiner Beschlüsse erfolgt durch die Bezirkskasse.

VI. Geschäftsordnung für die Vereinsjugendgruppe. (Vorschlag).

1.
Die Leitung der Jugend eines Vereins erfolgt durch den Vereins-Jugendausschuß.

Ihm gehören an:

- 1 Vertreter des Vereinsvorstandes.
- 1 Vertreter des technischen Ausschusses des Vereins.
- 1 Bundesgenossin.
- 3 Jugendliche.

3.
Die Jugendlichen wählt die Jugend selbst; die Vereins-Hauptversammlung bestätigt sie.

4.
Der Jugendausschuß wählt aus sich heraus oder aus der Zahl der Vereinsmitglieder den Vereins-Jugendleiter.

5.
Jugendversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat statt.

6.
Die Arbeit in der Vereinsjugend erfolgt nach den vom Bund für die Jugendarbeit aufgestellten Richtlinien.

7.
Beschlüsse der Jugendversammlung bedürfen zur Durchführung der Zustimmung des Vereinsvorstandes bzw. technischen Ausschusses.

8.
Aber Resolutionen und Anträge mit parteipolitischer Tendenz darf keine Abstimmung vorgenommen werden.

9.
Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

10.
Wer gegen die Satzungen der Jugendversammlung verstößt, kann auf Beschluß der Jugendversammlung von allen Jugendveranstaltungen ausgeschlossen werden.

(Anders lautender Wortlaut der Mustersatzung und der Geschäftsordnung ist, soweit Grundsätze des Bundes nicht verletzt werden, zulässig.)

VII. Aufgaben des Bezirks-Jugendleiters.

1. Er ist Vorsitzender des Bezirks-Jugendausschusses, hat darum
2. dem Bezirk gegenüber in geschäftlicher und technischer Beziehung die Jugendinteressen zu vertreten.
3. Hat an den Kursen und Konferenzen für Bezirks-Jugendleiter an Bundeschule und im Kreis teilzunehmen und das Erlernete
4. in Kursen an die Vereins-Jugendleiter weiterzuleiten.
5. Ihm obliegt die Aufgabe der Heranbildung tüchtiger Vereins-Jugendleiter und der reißlosen Durchorganisation der Jugend im Bezirk. (Jugendausschüsse in allen Vereinen.)
6. Er hat Anregungen und Bestimmungen des Bundes und des Kreises in bezug auf Jugendfragen innerhalb seines Bezirkes zur Durchführung zu bringen.
7. Er organisiert und leitet Bezirks-Jugendtreffen und gibt Anregungen für eine intensive Werbearbeit in seinem Bezirk.
8. Dem Kreise (Kreis-Jugendleiter) gegenüber hat er regelmäßig über den Stand der Jugendbewegung in seinem Bezirke Bericht zu erstatten.

VIII. Aufgaben des Vereins-Jugendleiters.

1. Der beste Jugendleiter, der auch den technischen Abzugsbetrieb leiten kann. Für regelmäßigen und pünktlichen Besuch Sorge tragen. Gute Statistik führen. Gelegentliche Aussprache darüber.
2. Wenn Jugendleiter nicht Techniker, dann in enger Zusammenarbeit mit dem technischen Leiter stehen.
3. Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber der geschäftlichen und technischen Vereinsleitung; sowie der Bezirksjugend.

4. Vorsitz im Vereins-Jugendausschuß, Überwachung und Durchführung der geistigen Bildungsarbeit.
5. Besuch von Kursen und Veranstaltungen für Jugendleiter in Bund, Kreis, Bezirk.
6. Teilnahme an den Vereinsvorstandssitzungen sowie allgemeinen Vereinsversammlungen.
7. Begleitung und Führung der Jugend bei Wanderungen und Reisen, gute Vorbereitung derselben. Einrichtung und Überwachung von Reisekassen.
8. Bekanntmachung aller Organisations- und Vereinsveranstaltungen und Sorge fragen für rege Beteiligung; selbst stets über alles orientiert sein.
9. Berichte geben von Tagungen, Veranstaltungen usw. an der er teilgenommen hat.
10. Stets für gute Werbetätigkeit Sorge fragen.
11. In allem der Jugend ein gutes Vorbild sein.

IX. Probleme der Jugendarbeit.

Die Altersgrenze ist organisatorisch das 18. Lebensjahr. Damit wird der Jugendliche aktives Bundesmitglied. Jugendliche, die diese Grenze überschritten haben, können ohne Bedenken in der Jugendarbeit weiter tätig sein, wenn dies der betreffende Jugendliche nur aus persönlichen Gründen wünscht und die übrigen Jugendlichen in der Mehrheit dafür sind. Der Jugendliche unter 18 Jahren hat im Verein kein Stimmrecht, aber in der Jugendgruppe. Jugendliche über 18 Jahren (aktive Mitglieder), die in der Jugendgruppe verbleiben, haben dort auch Stimmrecht.

Der Jugendliche über 18 Jahren übt seine sportliche Betätigung in den Reihen und Mannschaften der Aktiven aus. Das Verhältnis zwischen alt und jung sollte stets ein gutes sein. Hier wird vieles vom Takt des Vereins-Jugendleiters abhängen.

Die Auswirkung der parteipolitischen Gegensätze in der Arbeiterbewegung bekommt der Jugendleiter leicht zu spüren. Von seinem Takt und Geschick hängt es ab, ob es gelingt, diesbezüglich Störungen zu unterbinden. Er muß selbst treu zum Bunde stehen. Die entschiedenste Abwehr ist die erfolgreichste!

X. Musterverzeichnis für die Bücherei der Vereine

A. Zeitungen und Zeitschriften

1. Arbeiter-Turnzeitung.
2. Freie Sportwoche.
3. Freier Wassersport.
4. Fortuner.
5. Jugend- und Arbeitersport.
6. Jungsturm.
7. Sportpolitische Rundschau.
8. Kreis- bzw. Bezirkszeitung.
9. Parteipresse.
10. Zeitschriften der SAJ., Gewerkschaftsjugend, Kinderfreunde, Urania-Volksbühne.

B. Bücher.

I. Leibesübungen.

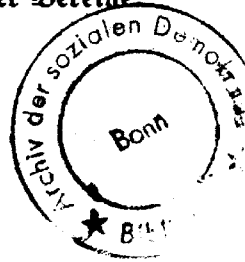
1. Bibliothek für Leibesübungen (Fachschriften des Bundes).
2. Unsere Gegner I/II.
3. Wildung: Arbeitersport.
4. Deutsch, Dr. Julius: Sport und Politik.
5. Kraft, Ernst: Vom Kampfsport zum Massensport.
6. Marcuse, Dr. Julian: Hygiene des Arbeitersportes.
7. Drees, Oskar: Jugendbewegung im Arbeiter-Turn- und -Sportbund
8. Merkbücher und Merkblätter des Bundes (in Mappe).

II. Gesundheitspflege.

1. Adler, Viktor: Jugend und Alkohol.
2. Hodann, Dr. Max: Der Mensch, sein Körper und seine Lebensfähigkeit.
3. Schögel, Prof. Dr. J.: Das Geschlecht.
4. Voggenreiter: Wochenend im Zeltlager.

III. Jugendkunde, Jugendbewegung, Bildungsfragen.

1. Haase, Dr. Ernst: Die Seelenverfassung der Jugendlichen.
2. Beiträge zur Lebenskunde der Jugendlichen.
3. Engelhardt, Dr. Viktor: Die deutsche Jugendbewegung als kulturhistorisches Phänomen.



4. Reichs-Jugendwohlfahrts-Gesetz von Baum —
Riebesell — Storck.
 5. Amtliche Verfügungen und Verordnungen von Reichs-
und Landesregierungen zur Jugendpflege, von Gellert.
 6. Die allgemeinen preussischen Bestimmungen und Erlasse über
die staatliche Förderung der Jugendpflege einschließlich der
Leibesübungen.
 7. Die Organisation der Kinderfreunde.
8. Winter, Max: Kind und Sozialismus.

IV. Feste — Feiern.

1. „Unsere Feiern“ von Eschbach.
Möggow: Die Sonnenwendfeier.
2. Leitfaden für Sprechchöre von Adolf Johanneffon.
3. Sprechchöre:
Ernst Moner: Der erste Tag.
Hermann Claudius: Menschheitswille.
Alfred Thieme: Um die Erde.
Karl Bröger: Der Morgen.
Bruno Schönlanck: Szenen aus
„Ein Frühlingsmysterium“,
„Großstadt“,
„Der gespaltene Mensch“,
„Erlösung“.
Karl Bröger: Rote Erde.
Karl Danz: Aufstieg.

Schlußwort.

Die vorstehenden Richtlinien sollen die Einheitlichkeit unserer Jugendarbeit fördern und dem Jugendleiter ein Hilfsmittel sein in seiner Arbeit. Im Rahmen unserer Grundsätze ist der Initiative der Jugendleiter und Ausschüsse noch weitest Spielraum gelassen.

Unsere Jugendarbeit ist Arbeit am Fundament der Zukunft des Bundes. Für diese Arbeit ist kein Opfer zu groß und keine Kraft zu schade. Mögen sich an ihr die Besten erproben.

